

Gubernial = Kundmachungen.

P r i v i l e g i u m . 2)

Wir Franz der Erste: Bedenken öffentlich mit diesem Briefe: Es sey uns von John Watts vorgestellt worden, er habe mit Aufwand vieler Mühe, und Kosten eine neue Methode, die Stereotyp-Platten ohne Anwendung eines Druckes mittels des Abgusses in einer verlorenen Form von eigener Zusammensetzung herzustellen, erfunden. Er sey nun bereit, diese bey den darüber vorgenommenen Untersuchungen, als neu, zweckmäßig, und vortheilhaft anerkannte Erfindung in den Staaten Unserer Monarchie zum Nutzen des Publicums auszuführen, wenn Wir ihm auf diese Methode, Stereotyp-Platten herzustellen, Unsern a. h. Schutz, und ein ausschließendes Privilegium auf mehrere nacheinander folgende Jahre in dem ganzen Umfange Unserer Monarchie bewilligen wollen.

Da Wir uns nun jederzeit bereit finden lassen, nützliche Erfindungen und Unternehmungen zu unterstützen: so haben Wir uns auch bewegen gelassen, demsa. u. Gesuch des John Watts zu willfahren, und ihm, seinen Erben und Essonarien ein ausschließendes Privilegium auf zehn nacheinander folgende Jahre in dem ganzen Umfange Unserer Monarchie gegen dem zu verleihen, und für Unsere Königreiche Böhmen, Galizien und Lodomerien, Föhrien und Dalmazien, für das Erzherzogthum Oesterreich ob- und unter der Enns, die Herzogthümer Steyermark, Salzburg und Schlesien, die Markgrafschaft Mähren, und die gefürstete Graffschaft Tyrol, die gegenwärtige Urkunde gegen dem auszustellen, daß er

1. eine genaue Beschreibung der von ihm erfundenen Methode Stereotyp-Platten herzustellen, einlege, welche bey einem über die Neuheit dieser Erfindung, oder über die Nachahmung derselben entstehenden Zweifel oder Streitigkeit zur Entscheidung zu dienen haben, und entweder in einem solchen Falle oder nach Verlauf der zehnjährigen Dauerzeit dieses Privilegiums zu eröffnen seyn wird.

2. Daß er selbst, nach Auslauf dieser zehnjährigen Frist, seine Erfindung durch eine genaue und verlässliche Beschreibung öffentlich bekannt mache.

3. Daß er sich bey der Ausübung seiner Erfindung der vollen Strenge der Zensur Vorschriften unterziehe;

4. Daß, wenn jemand anderer zu beweisen vermöchte, sich dieser Methode Stereotyp-Platten herzustellen, im Wesentlichen nicht verschieden schon früher bedient zu haben, dieses Privilegium für erloschen oder vielmehr für nicht ertheilt angesehen werden solle.

5. Daß, wenn er dieses Privilegium binnen Jahr und Tag von heute an nicht in Ausübung bringe, oder während der übrigen Frist ein ganzes Jahr unbenutzt lassen würde, dasselbe gleichfalls für erloschen zu achten sey.

Wenn aber diese ihm hiemit aufgetragenen Bedingungen getreulich in Erfüllung gebracht werden, so soll er sich nicht nur dieses ihm a. g. verliehenen Privilegiums zu erfreuen haben, sondern Wir verordnen zugleich, daß während zehn Jahren, von heute an, in dem ganzen Umfange Unserer Monarchie und insbesondere in Unsern Königreichen Böhmen, Galizien und Lodomerien, Föhrien und Dalmazien, in dem Erzherzogthume Oesterreich ob- und unter der Enns, in den Herzogthümern Steyermark, Salzburg und Schlesien, in der Markgrafschaft Mähren, und in der gefürsteten Graffschaft Tyrol, sich außer ihm Jedermann enthalten solle, die von ihm erfundene Methode Stereotyp-Platten herzustellen, im wesentlichen nachzuahmen, bey Verlust des betretenen Materials, und alles dazu gebrauchten Werkzeuges, welches alles zum Nutzen des John Watts verfallen seyn solle. Wie denn auch bey Uebertreter dieses Privilegiums noch insbesondere Unsere a. h. Ungnade, und eine Geldstrafe von Einhundert Dukaten in jedem Uebertretungs-falle treffen soll, wovon die Hälfte Unserem Verarium die andere aber dem John Watts zufallen und unbeschädlich durch das in dem Lande, wo die Uebertretung geschieht, befindliche Justizamt eingetriben werden soll.

Das meinen Wir ernstlich. Zur Urkund dessen etc. etc.

Wien den 24. August 1788.

K u n d m a c h u n g (2)

Lauf Eröffnung des k. k. Suberntams zu Zara vom 20. d. M. 3. 1836 ist die Stelle des Kommerzial- und Kriegszahlmeisters in Dalmazien durch den Tod des Karl Edlen von Colonus in Erledigung gekommen.

Indem diese Stelle in Folge hoher Hofkammerverordnung wieder besetzt werden soll, so wird zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht:

a) Daß mit der besagten Dienststelle ein jährlicher Gehalt von 1400 fl. in C. M. und die Obliegenheit verbunden ist, eine Ranzion von zweytausend Gulden C. M., entweder im Baaren, oder mittels eines die Pragmatikal-Sicherheit gewährenden, auf den nämlichen Betrag, und die nämliche Währung lautenden fidejussorischen Instrumentes zu leisten.

b) Sind die diesfälligen Bittgesuche bey dem Einreichungsprotokolle des Dalmatiner-Suberntams bis 10. Dezember d. J. einzulegen.

c) Haben sich die Kompetenten über ihre volle Kenntniß der italienischen und deutschen Sprache, über ihr Alter, ihren gegenwärtigen Aufenthalt, ihre Fähigkeiten, Kenntnisse, und ihre Dienstleistung im Rassefache, so wie auch darüber legal auszuweisen, ob sie ledig oder Familienvater sind; endlich

d) Haben diejenigen, welche vor dieser Bekanntmachung etwa schon um diese Stelle sich beworben, aber den obigen Anforderungen nicht entsprechen haben, ihre Gesuche hiernach zu widerzuziehen. Vom k. k. krieglichen Suberntam. Laibach den 13. November 1836.

Karl Graf v. Inzaghy,
Landes-Gouverneur.

Jeanz Ritter v. Ebenau,
k. k. Suberntal-Rath.

K u n d m a c h u n g (2)

Nach einer von dem k. k. Suberntam zu Zara unterm 2. l. M. Zahl 2. 148 hierbes gemachten Mittheilung, ist bey der dortigen Landesstelle durch die Zuweisung des k. k. Suberntalraths und Protomedikus Herrn Bartholomäus von Battisti di San Giorgio die Suberntalraths- und Protomedikatsstelle erledigt worden; womit ein jährlicher Gehalt von zweytausend Gulden C. M. mit dem Vorrückungsrechte in die höhere Besoldung von zweytausend fünfhundert Gulden verbunden ist.

Diesemigen, welche sich diesfalls in die Kompetenz zu setzen Willens sind, haben ihre Gesuche längstens bis 30. Dtz. l. J. bey der dortigen Landesstelle einzureichen; und darin außer den hierzu erforderlichen Eigenschaften insbesondere die Kenntniß des einem Protomedikus notwendigen Wissenslasten, und die vollkommenste Kenntniß des Italienischen, und auch der deutschen Sprache nachzuweisen.

Vom k. k. krieglichen Suberntam. Laibach am 20. Nov. 1836.

Joseph v. Szulo, k. k. Suberntal-Sekretär.

Circular des kais. königl. krieglichen Suberntams zu Laibach (3)

Die vor dem 1. April 1814 bey außer Handel gesetzte Baumwoll-Geplante ausgefallene Konsums-Zahlungsbolleten, und zwar auf Mule Twist von Nr. 50 und Water Twist von Nr. 12 obwärts, werden außer Kraft gesetzt.

In Folge des hohen Hofkammer-Derets vom 4. d. M. 3. 48028 ist im Einklange mit der k. k. Kommerzialkommission beschlossen worden, daß von nun an auch in Florien, wo die k. k. Zollverfassung schon mit 1. April 1814 eingeführt wurde, alle noch vor diesem Zeitpunkte über außer Handel gesetzte Baumwoll-Geplante ausgefallene Konsums-Zahlungsbolleten, inwiefern solche in Gemäßheit der Verfügung unterm 25. September l. J. N. 3. 512 kund gemachten neuen Bestimmung auf Mule Twist von Nr. 50 und auf Water Twist von Nr. 12 obwärts lauten, außer Kraft und Wirkung gesetzt seyn; und daß daher auch jede bey einer vollständigen Revision vorgefundene Parthe solcher fremden Baumwollgarne ohne Rücksicht auf den Verwand eines alten Vorraths, und auf ältere Zahlungsbolleten im Voraus der kontrabandmäßigen Behandlung unterliege.

Laibach am 15. November 1836.

Karl Graf v. Inzaghy,
Landes-Gouverneur.

Leopold Freiherr v. Eriel,
k. k. Suberntal-Rath.

P r i v i l e g i u m. (3)

Wir Franz der Erste etc. etc.

Bekennen öffentlich mit diesem Briefe: Es sey Uns von dem Franz v. Bernwerth vorgezeigt worden, er habe mit Aufwand vieler Mühe und Kosten eine Webmaschine mit mehreren sehr nützlichen und zweckmäßigen Vorrichtungen erfunden, er sey nun bereit, diese, bey den darüber vorgenommenten Untersuchungen als neu, zweckmäßig und vortheilhaft anerkannte Erfindung in den Staaten Unserer Monarchie zum Nutzen des Publicums auszuführen, wenn Wir ihn zur Ausführung, und Gebrauch hiezu Unsern allerhöchsten Schutz, und ein ausschließendes Privilegium auf mehrere nach einander folgende Jahre, in dem ganzen Umfange Unserer Monarchie bewilligen wollen.

Da Wir Uns nun jederzeit bereit haben lassen, nützliche Erfindungen und Unternehmungen zu unterstützen, so haben Wir Uns auch bewegen gelassen, dem auserwähltesten Gesetze des Franz v. Bernwerth zu willfahren, und ihm, seinen Erben und Erbsöhnen ein ausschließendes Privilegium auf zehn nacheinander folgende Jahre in dem ganzen Umfange Unserer Monarchie gegen dem zu verleihen, und für Unsere Königreiche Böhmen, Galizien und Lodomerien, Friaul und Dalmazien, für die Erzherzogthümer Oesterreich ob- und unter der Enns, die Herzogthümer Steiermark, Salzburg und Schlesien, die Markgrafschaft Mähren und die gefürchtete Grafschaft Tyrol die gegenwärtige Urkunde anzufertigen, daß er eine genaue Beschreibung, und mit dem vergrößerten Maßstabe versehenen Zeichnung ober ein Modell der von ihm erfundenen Webmaschine einlege, welche bey einem über die Neuheit dieser Erfindung, oder über die Nachahmung derselben entstehenden Zweifel oder Streitigkeit zur Entscheidung zu dienen haben, und entweder in einem solchen Falle, oder nach Verlauf der zehnjährigen Dauerzeit dieses Privilegiums zu eröffnen seyn werden.

2. Daß er selbst, nach Ausgange dieser Zeit seine Erfindung durch eine genaue und verlässliche Beschreibung öffentlich bekannt mache;

3. Daß, wenn jemand anderer zu beweisen vermöchte, eine solche, auf dem ähnlichen mechanischen Prinzipie beruhende Webmaschine, erfunden, und dieselbe schon früher gebraucht zu haben, dieses Privilegium für erloschen, oder vielmehr für nicht ertheilt angesehen werden soll.

4. Daß, wenn er dieses Privilegium binnen Jahr und Tag von heute an nicht in Ausübung bringet, oder während der übrigen Zeit ein ganzes Jahr unbenutzt lassen würde, daselbe gleichfalls für erloschen zu achten sey.

Wenn aber diese ihm damit aufgetragenen Bedingungen getreulich in Erfüllung gebracht werden, so soll er sich nicht nur dieses ihm allergnädigst verliehenen Privilegiums zu erfreuen haben, sondern Wir verordnen zugleich, daß während zehn Jahren von heute an in dem ganzen Umfange Unserer Monarchie, und insbesondere in Unserm Königreiche Böhmen, Galizien und Lodomerien, Friaul und Dalmazien in dem Erzherzogthume in Oesterreich ob, und unter der Enns, in den Herzogthümern Steiermark, Salzburg, und Schlesien, in der Markgrafschaft Mähren, und in der gefürchteten Grafschaft Tyrol sich außer ihm Jedermann enthalten soll, die von ihm erfundene Webmaschine im Stillen nachzumachen, bey Verlust des betreffenden Materials und alles dazu gebrauchten Werkzeuges, welches alles zum Nutzen des Franz v. Bernwerth verfallen seyn soll.

Wie denn auch den Übertreter dieses Privilegiums noch insbesondere Unsere allerhöchste Unmilde, und eine Geldstrafe von einhundert Dukaten in jedem Übertretungsfalle treffen solle, wovon die Hälfte Unserm Veroriam, die andere aber dem Franz v. Bernwerth zufallen, und ungeschädlich, durch das in dem Lande, wo die Übertretung geschieht, befähigte Justizamt eingetrieben werden soll.

Das meinen Wir erfüllt. Zur Urkund dessen etc.

Wien den 10. Sept. 1718.

Stadt- und Landrechtliche Verlautbarung.

B e k a n n t m a c h u n g. (1)

Den dem k. k. Stadt- und Landrechte zugleich Kriminalgerichte zu Triest wird hiemit

benannt gemacht: Es sey bey demselben eine Katholikanten-Stelle mit dem Abjutum jährlicher 300 fl. für die hier im Lande geborenen, und von 400 fl. für die Fremde in Erledigung gekommen.

Es werden dabey alle jene, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, aufgefordert, ihre dießfälligen Gesuche bis 15. Dezember d. J. unmittelbar bey diesem k. k. Stadt- und Landrechte zu überreichen, und sich durch glaubwürdige Urkunden über die zurückgelegten juridischen Studien, über die bestandene Kandidanten-Prüfung, über den vollkommenen Besiß wenigstens der italienischen und deutschen Sprache und über ihre Moralsität, wie auch mit allfälliger Anbringung anderer Rücksichtswürdiger Behelfe anzuweisen.

Triest den 3. Nov. 1818.

Kentliche Verlautbarungen.

K u n d m a c h u n g. (1)

Von der k. k. illyrischen Zollgesellen-Administration wird gegen den Schiffer Marco Bertina das nachfolgende Erkenntniß gefaßt:

Nachdem aus denen von dem hungarischen Dreyßigk und illyrischen Subdial-Zollamte Kolosch verhandelten Untersuchungsbakten erhoben worden ist, daß Marco Bertina am 16. März 1816 Nacht um 9 Uhr den vier alt kroatischen Bauern Luka Dubravich, Jos Horovach, Jakob Fortin und Niko Dumbovich gegen zehn Scheffel hat, die ihnen gehörigen 24 Megen Hirse, und 6 1/2 Megen Gerste von illyrisch-Guliff-Willde, wo sie diese Frucht erkaufte haben, ohne vorhergehender Anmerkung, und Effito-Berzodung, auch mit Ueberführung beyrer andern Subdial-Zollämter nach alt kroatisch Sotche auf der Save in einem Schmelz auszuführen, auf dieser Ausfuhrungs-That aber betretten worden ist, so wird Marco Bertina in Folge des 10ten und 11ten §. des Zakpatente vom Jahre 1788 zu der Schwärzungs-Mithelfers-Strafe: bestehend in dem 1/10 des Normal-Schätzungswertes der anzuführenden 24 Megen Hirse und 6 1/2 Megen Gerste pr. Bierzig Gulden 52 1/2 kr. Metall-Wünze verurtheilt.

Nachdem aber der Sammet Marco Bertina nachtrachtet über diese angewendeten Nachforschungen nicht aufgestanden, ihn somit auch gegenwärtiges Straf-Erkentniß nicht zugesetzt werden konnte: So wird ihm dieses Straf-Erkentniß, mit 15. dreymahliger Einschaltung in die Laibacher Zeitungsbücher mit dem Besatze zur Kenntn. gebracht, daß ihm zu Ergreitung der gesetzlichen Rekurs-Mittel ein dreymonathlicher Termin dergestalt eingeräumt werde, daß, wenn er sich binnen dem Monathe vom Tage der letzten Einschaltung in diese Zeitungsbücher nicht wieder, sodann ohne weiters nach den bestehenden Vorschriften mit dem in Rede stehenden Konzeptsfall vorgegangen werden wird.

Laibach am 21. Nov. 1818.

K u n d m a c h u n g. (1)

Von der k. k. illyrischen Zollkassen-Verwaltung werden wider den Jakob Mazeran aus Drobraute, anständigen Unterthan der Bezirksherrschaft Sessana, die von demselben am 27. August d. J. außer Abseidberg ohne Zoll-Legitimazien betrettenen, und geschändigermassen ohne Anmerkung und Bekentrichtung von Triest eingebrachten drey Maß Bolagneser Weandwein, 5 1/2 Maß Kaffee, und 6 1/2 Pfund Zucker, in Gemäßheit des 13, 16, 87, 95 und 10ten Artikels der allgeräthlichen Zollordnung vom Jahre 1788 dann zu Folge der illyrischen Subdial-Straf-Verordnungs-Rurkunde vom 20. July 1814 nicht allein in Verfall gesprochen, sondern Jakob Mazeran wird auch noch zum Erlage des zweyfachen Normal-Schätzungs-Wertes vom Kaffee in 1 T. 1/2 Gulden, und des zehnfachen von den Sachverständigen erkanteten Wertes vom Zucker mit Sechs Gulden 30 kr. zusammen mit Siebenzehn Gulden 30 kr. Metallgeld verurtheilt.

Dem Jakob Mazeran steht es jedoch frey, innerhalb der Frist von drey Monathen, von dem Tage der letzten Einschaltung der gegenwärtigen Notizen in dieses Zeitschriftenblatt gerechnet, entweder im Wege der Gnade zu recurriren, oder in jenem des Rechtes die k. k. illyrische Kammerprokuratur bey dem k. k. Laibacher Stadt und Landrechte aufzufordern.

Nach unbenützter Befristung der gedachten Frist von drey Monathen, wird nach Vorstehend vorgegangen werden.

Laibach am 25. Nov. 1818.

Vermischte Verlautbarungen.

B e k a n n t m a c h u n g. (1)

Von dem Bezirksgerichte Reifnis wird hiermit bekannt gemacht: Es sey auf Klagen der Wittwe Agnes Douschin von Schuschte in die gedehene Schätzung der dem unwissend wo befindlichen Gregor Schampa von Schuschte gehörigen, der k. k. Herrschaft Reifnis sub Urb. Koh. 68 dienstharen Kasse wegen der ihr laut gerichtlichen untern 13. May d. J. intabulirten Vergleichs von 28. Jänner d. J. schuldiger 75 fl. — fr. gewilliget, und zu dessen Vertreter Herr Franz Satterer aufgestellt worden, welches dem unwissend wo befindlichen Gregor Schampa mit dem Besaysage hiermit erinnert wird, daß er selbst, wenn er welche Einwendung wider die bewilligte Execution, oder angeprochene Schuld machen wolle, hieher zum Gerichte zu erscheinen, oder seinem dießfälligen Vertreter solche mitzutheilen habe. Bezirksgericht Reifnis am 19. Nov. 1818.

N a c h r i c h t. (1)

Die Herrschaft Novigrad, unweit Karlsbad, im Karlsbader-Kreise, wünscht einen in Kanzley, und besonders in den Vorschriften des Verbandes zwischen Herrn und Untertthan und der Grundbuchsführung gut bewanderten Beamten zu erhalten, dem dieselbe nebst der charaktermäßigen Kost und freyen Wohnung eine jährliche Besoldung, welche in Quartatigen Taten bezogen werden kann, von 200 bis 300 fl. E. W. zusetzen.

Wer diese Verienstung zu erhalten wünscht, sich mit den erforderlichen obigen Eigenschaften, bisherigen Sitten, und der Kenntniß der tschechischen, kraner'schen, oder wenigstens böhmischen Sprache auszuweisen vermag, wolle sich mit seinem Gesuche an den Inhaber obiger Herrschaft, Herrn Emerich v. Haraminich, und zwar längstens von heute binnen 6 Wochen verwenden, in welchem aber auch seinen ledigen oder verhehlchten Stand, so wie das bereits erreichte Alter aufzuführen.

Uebrigens wird nur noch bemerkt daß sich Gesuchsteller auch der vorfallenden Kanzley-Geschäfte des Hrn. Peibich, welches dem nächstlichen Hren. Inhaber gehört, unterziehen muß, welche jedoch von keinem Belange sind.

Herrschaft Novigrad am 10. Nov. 1818.

Realitäten Versteigerung des Andre Zwertreschnigg zu Schönbrunn. (1)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Savenstein, wird hiemit bekannt gemacht: daß in Sachen des Jakob Fabiani als Ecessionär des Anton Lamm, gegen Andreas Zwertreschnigg Dominikal-Besitzer zu Schönbrunn, wegen schuldigen 520 fl. 40 fr. W. W. sammt Nebenverbindlichkeiten, in die öffentliche Versteigerung seiner zu Schönbrunn liegenden Dominikale Besetzung, sammt den dazu gehörigen Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, nach vorläufiger gerichtlicher Schätzung v. 720 fl. W. W. gewilliget worden. Zur Versteigerung dieser Realitäten, wird hiemit die Tagsatzung auf den 19. Okt. 17. Nov. und 17. Dez. d. J. Vormittags um 9 Uhr, im Orte der Realität, mit dem Abhange bestimmt, daß, wenn diese Besetzung weder bey der ersten, noch zweyten Versteigerung um den Schätzungswert, oder darüber an Mann gebracht werde, solche bey der dritten auch unter dem Schätzungswert hindanngegeben werden dürfe. Wozu nicht allein die Kaufstigen, sondern auch die intabulirten Gläubiger zu erscheinen vorgeladen werden.

Bezirksgericht Savenstein den 16. Sept. 1818.

Warnung. Bey der zweyten Versteigerung am 17. Nov. d. J. hat sich übermaß kein Kauflustiger gemeldet.

N a c h r i c h t. (1)

Die vorher erwähnte lezthin Dr. Johann Rappoltz'sche Handschraube kommt dem dazu gehörigen einschlossenen Grundstück in aus freyer Hand zu verkaufen. Das Nähere ist am deutschen Plage No. 203 im ersten Stocke zu erfahren.

N a c h r i c h t. (1)

Es sind 5 Stücke Perschevrotke Lamalchene Spolier zur Verzierung der Kirchen um billige Preise zu verkaufen. Liebhaber belieben selbe in dem Hause No. 167 am alten Markte einzusehen.

B e f a n n t m a c h u n g. (1)

Vom Bezirksgerichte der Herrschaft Kieselstein zu Krainburg wird bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Herrn Carl Winter bürgert. Strumpfmachermeister zu Gröb in frierer Exeuzionsfache gegen Mathias Stobotschnig aus Oberlesinig, wegen behaupteten 1804 fl. 22 kr. sammt Nebenverbindlichkeiten in die öffentliche Feilbietung, der Seuerischen bey dem Georg Schieber zu Kescharsche zu ersuchenden Forderung pr. 1590 fl. 40 kr. Landesmährung gewilliget, und zu diesem Ende drey Termine, und zwar der erste auf den 24. Okt. der zweyten auf den 24. Nov., und der dritte auf den 24. Dec. d. J. jedesmahl um 9 Uhr Vormittags in hiesiger Gerichtskanzley mit dem Besage bestimmt worden, daß, wenn Jemeldere zu die Exeuzion 21000^{er} Forderung zueher bey der ersten noch zweyten Feilbietung um den Betrag von 1590 fl. 40 kr. L. B. verkauft werden sollte, solche bey der dritten auch unter diesem Betrage hindaangegeben werden würde, wozu sohin die Kaufsuchigen zu erscheinen mit dem Anhange vorzueladen werden, daß ihnen freyenliehe, die Versteigerungsbedingnisse in der hiesseitigen Kanzley zu den gewöhnlichen Stunden einzusehen,

Bezirksgericht Kieselstein zu Krainburg den 24. Sept. 1818.

Uame'rkung. Weder bey der ersten noch bey der zweyten Feilbietung hat sich ein Kaufsuchiger gemeldet.

Bretter - Verkauf. (2)

Vom dem Verwaltungsamte der k. k. Staats Herrschaft Freudenthal wird hiemit kund gemacht, daß die die Herrschaftlichen Zedabbretter, nämlich zu Freudenthal:

108	Stücke	Psosien
358	"	Bodenbretter
567	"	Latifane 10.
55	"	Debinden Brettes
187	"	Leisten

hann zu Wigaun

203	-	Bodenbretter
1470	-	Latifane
2057	-	Debinden do.
58	-	Leisten

und zwar zu Freudenthal am 14. zu Wigaun, hingegen am 15. k. M. Dec. jedesmahl von 9 bis 10 Uhr Vormittags nach Zuhren den Meistbietenden gegen gleiche baare Bezahlung werden verkauft werden.

Verwaltungsamt Freudenthal am 18. Nov. 1818.

B e f a n n t m a c h u n g. (3)

Vom dem Bezirksgerichte Staats Herrschaft Weiskabell wird bekannt gegeben, daß dem 10. Dec. 1818 frühe 9 Uhr in daziger Kaufkanzley die zur Verlassenschaft des Leopold Sparanig gewesenen Leberers gehörigen in der Stadt Weiskabell lebenden Häuser Nr. 18 und 82 auf freyer Hand im Wege öffentlicher Feilbiert hindaangegeben werden.

Das Haus Nr. 82 besteht aus einem Stockwerke, 6 Zimmer, einer Kammer, zwey Kellern, 20^{er} Kichen, einem großen Weidise, einer gewölbten großen, und einer kleinen Leberer - Werkstatt, einem kleinen Hausgarten, und empfiehlt sich besondere zu Führung des Lebererhandwerks, da selbes an dem Flüße Gurk liebet, und mit allen zu diesem Handwerk nöthigen Vorrichtungen und Werkzeugen, als Gruben, Bobungen, Kessel einem Schiffchen, und Leberer Kraß versehen ist.

Das Haus Nr. 81 besteht aus einem Stockwerke, hat 4 Zimmer, eine Kammer, ein Spritzenbleib, eine Küche, und einem gewölbten Laden; selbes liebet auf den Platz in der Stadt.

Die Kaufbedingnisse können täglich zu den Meistbietenden hiezorts eingesehen werden.
Bezirksgericht Weiskabell den 4. Nov. 1818.

Verkaufbarungs - Nachricht. (3)

Von dem Verwaltungsrathe der Kammerherrlichkeit Welles wird bekannt gemacht, daß am 21. d. F. Vormittags um 9 Uhr in der dreyherrschaftlichen Amtskanzley die Wiesen Puezart, Dobie, und Ledinja, dann Alpen Drees, rüchsdova Planina, Kadeitr. m' nebst nach andern Gründen auf zwey Jahre, nämlich seit d. Nov. 1818 bis letzten Oct. 1820 mittelst öffentlicher Versteigerung verpachtet werden, wozu die Pachtlustigen mit dem Besuche vorgeladen sind, daß denselben frey steht, die Pachtbedingnisse zu den gewöhnlichen Amtspunden täglich hierorts einzusehen.

Kammerherrlichkeit Welles am 16. Nov. 1818.

Amortisations - Edikt. (3)

Von dem Bezirksgerichte Thurn und Kaltenbrunn zu Laibach wird bekannt gemacht Es sey von diesem Gerichte über bittliches Ansuchen des Jakob Bohnig als Verkäufer des Jakob Zerantwirtschischen zwey halben Hofstücke, in die Ausfertigung des Amortisations - Edikt hinsichtlich des von den Eheleuten Jakob und Agnes Zerantwirtsch am 2. July 1803 aufgestellten, an den Herrn Franz Gregoritz lautenden am 4. July u. J. auf die den Schuldneen eigenthümlich gewesen der Staatsfondsherrschaft Kaltenbrunn sub Urb. 260 und 261 jährl. Hofstücke insabulirten Schuldscheines pr. 2000 fl. dann des dreifäßigen zwischen den oberrwähnten Schuldneen und dem Gläubiger Herr Franz Gregoritz wegen dieser Schuld pr. 2000 fl. bey dem Ortsgerichte der Staatsfondsherrschaft Kaltenbrunn am 27. Jänner 1806 geschlossenen, und am 13. April 1807 auf die nämlichen Hofstücke insabulirten Vergleichs gemilliget worden: Es werden demnach alle jene, welche aus was immer für einem Rechtsmittel einen Anspruch auf diese zwey insabulirten Urkunden zu machen berechtigt zu seyn glauben, anzuweisen, diese ihre Rechte binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und 3 Tage so gemiß geltend zu machen, als im Widrigen der Schuldbrief sowohl, als der gerichtliche Vergleich auf weiteres Anlangen des Jakob Bohnig für getödtet erklärt, und in die zu bittende Extabulation gemilliget werden solle. Laibach den 15. April 1818.

Exeutive Versteigerung von Wein, Weinsößern und 4 Röhren. (3)

Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Rupertsdorf wird über erfolgte Delegation des hochlöblichen k. k. Stadt- und Landrechts in Laibach hiemit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch der Frau Maria Anna Freyin von Juritsch geborenen von Fichtenwald wider Herrn Joseph Frenderen von Juritsch Inhaber des Outz Strugg wegen an Lebens Unterhalt schuldigen 300 fl. k. s. c. mit Bescheid vom 20. October l. J. in die exeutive Versteigerung der dem Herrn Schuldner gehörigen auf 400 fl. gerichtlich geschätzten Gegenstände als: 50 Landweimer Wein von der Fehlung des Jahres 1817, dann 20 eichene mit eisernen Keiseln beschlagene Weinsößern und 4 Röhre gemilliget worden, zu deren Versteigerung der 17. Dec. 1818 dann 16. Jänner vnt 16. Febr. 1819 jedermohlt Vormittags 9 Uhr im Orte Strugg mit dem Besuche bestimmt wurde, daß die erwähnten Gegenstände, sollt sie bey der ersten oder zweyten Versteigerung nicht um den Marktpreis oder darüber angebracht würden, bey der dritten und letzten auch unter dem Schätzwerth werden hindangegeben werden.

Delegirtes Bezirksgericht Rupertsdorf am 16. November 1818.

N a c h r i c h t. (2)

Unterzeichnetener macht dem verehrenden Publikum bekannt, daß er nunmehr, da er zu Olmutz eine neue Orgel verfertigt und damit zu Ende ist, seine Wohnung in Dietrich Haus No. 32 aufgeschlagen, und erwirthecht sich um geneigten Zuspruch.

Johann Gottfried Junath,
Orgel- und Instrumentenmacher.

Verstorbene zu Laibach.

Den 20. Nov.

Jean Bouk, ein Sträfling, alt 27 1/2 Jahr, im Straßhaus am Kastell Nr. 75, an der Lungenucht.

Den 23. Dem Jakob Widus, Tagl. h. f. T. Maria, alt 14 Wochen, an der Pollano Nr. 65, an Kränzen.

Den 27. Herr Anton Kos, Hörer der Theologie, im zweiten Jahr, alt 24 Jahr, gebürtig aus Morawitz, am Platz Nr. 310, an der kranzigten Lungen Schwindsucht.

Frau Maria Maltisch, Normal- Schul- Direktors- Wittve, alt 75 Jahr, in Neber Nr. 26, an der Entkräftung.

Den 29. Hr. Johann Duleser, vulgo Mediatwirth, alt 38 Jahr, in der Kapuziner Vorstadt Nr. 73, an der Brustwasserucht.

Theresa Fehner, alt 80 Jahr, in der Stadlha Nr. 12, an Altersschwäche.

Den 30. Hr. Johann Groschek, Schneidermeister, alt 45 Jahr, im Civil- Spital Nr. 1, an Sterblich.

Dem Johann Limnik, Maurer, f. S. Franz, alt 11 Tag, auf der St. Peterse Vorstadt Nr. 31, an Konvulsionen.

Gold und Silber- Einlöfungspreise bei dem k. k. Einlöfungs- Amte zu Laibach.

Zin- und ausländisches Bruch- und Pagament, dann ausländisches Stangengold gegen k. k. einfache Dukaten die Mark fein 362 fl. — kr.

Zin- und ausländisches Bruch- und Pagament, dann ausländisches Stangen- Silber gegen konventionsmäßige Silbermünze, die Mark fein:

Sehalte von 12 Loth 6 Gran, und darüber fein		
—	unter 12 Loth 6 Gran, einschlägig 12 Loth fein	23 fl. 36 kr.
—	unter 12 Loth, einschlägig 9 Loth 6 Gran fein	23 - 32 -
—	unter 9 Loth 6 Gran, einschlägig 8 Loth fein	23 - 24 -
—	unter 8 Loth fein	23 - 20 -

Laibacher Markpreise vom 28. November 1818.

Getraidpreis				Brod- Fleisch und Viertare.					
Niederösterreichischer Megen.	böcher		mittlerer		geringl.		Für den Monat Dez. 1818.	Gewicht.	Preis.
	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	P. L. Q.	fr.			
Walgren	3 44	3 37	3 10	1	Munoscammel	3	1 14	1 2	
Ankurng	—	1 59	—	1	detto	6	2 34	1	
Korn	—	2 6	—	1	ord. detto	4	2 18	1 2	
Berßen	—	—	—	1	detto	9	1	1	
Hies	—	1 46	—	1	Laib Walgenbrod	27	3	3	
Haiden	1 36	1 26	1 18	1	detto detto	23	2	6	
Haber	—	1 12	—	1	do. Schorschgentaig	13	3	3	
				1	detto detto	2	26	6	
				1	1 Pfund Rindfleisch	—	—	6 1	
				1	Die Maß gutes Bier	—	—	4	